

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer
Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren vom 9. Juli 2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Gbl. 2016 S. 1), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Fassung vom 09.03.2009 (Gbl. S. 161) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (Gbl. S. 1040,1044) sowie der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (Gbl. S. 206) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 die folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen „Kunterbunt“, „Im Schloss“ und „Sterntaler“ im Sinne dieser Satzung werden wie folgt betrieben:

Altersgruppe 3-6 Jahre:

1. **Regelbetreuung:**
Betreuungszeit insg. 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **Gruppe mit verlängertem Vormittag:**
Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche am Vormittag
3. **Ganztagsbetreuung:**
Betreuungszeit insg. 46 Std./Woche durchgehend

Altersgruppe 1-3 Jahre:

4. **Altersgemischte Regelbetreuung (2-3 Jahre):**
Betreuungszeit insg. 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
5. **a) Krippe Vormittag (1-3 Jahre):**
Bereuungszeit insg. 30,0 Std./Woche am Vormittag
5. **b) Krippe Ganztags (1-3 Jahre):**
Betreuungszeit insg. 44 Std./Woche. durchgehend

6. **Kindergarten Sterntaler – Rengetsweiler:** Aufgrund der Einrichtung als Kinderhaus in Kooperation mit dem Sprachheilkindergarten ist trotz der kleinen Kita eine breite Auswahl an Betreuungsangeboten möglich. Insgesamt sind für die Beitragserhebung im Bereich der erweiterten Betreuungsformen andere Tarife und Bedingungen zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:

- a) Eine Auswahl, ob eine Verpflegung gewünscht wird, ist aufgrund des betrieblichen Ablaufs nicht möglich.
- b) Für Regelbetreuung mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung (Di. & Do.) wird der Betrag für die altersgemischte Regelbetreuung festgesetzt (zwei Mittagessen inkl.).
- c) Für die Betreuung verlängerter Vormittag mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung wird ebenfalls der Betrag der altersgemischten Regelbetreuung festgesetzt, hinzu kommen die Kosten für das verbindlich enthaltene Mittagessen mit derzeit 65,00€ im Monat.

§ 3 Gebührenhöhe

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenhöhe ab 2019 (ab Kindergartenjahr 2019/2020)

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen bei 11-monatiger Zahlung:

Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020

	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-u. Mehr- kindfamilie €/Mt
a. Regelbetreuung: (*)				
(Nr. 1):	128,00	98,00	65,00	22,00
b. Gruppe mit verlängertem Vormittag:				
(Nr. 2):..	128,00.	98,00 .	65,00	22,00
c. Ganztagsbetreuung				
(Nr. 3)	256,00	196,00	130,00	44,00
d. altersgemischte Regelbetreuung				
(Nr. 4 + Nr. 6)	192,00	147,00	98,00	33,00
e. Krippe				
(§1 Nr. 5a) bis zu 30 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	226,00	167,00	114,00	45,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	286,00	212,00	144,00	57,00
(§1 Nr. 5b) bis zu 44 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	331,00	245,00	167,00	66,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	419,00	311,00	211,00	84,00

In den Ganztagesangeboten (Nr. 3,5 und 6) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Krippe bis 30 Stunden (Nr. 5a) sowie in der Gruppe mit Verlängertem Vormittag (Nr. 2) ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz nach §8 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 65,00 EUR.

Bei dringendem Bedarf besteht als flexibles Betreuungsangebot die Möglichkeit, Bon-Gutscheine für die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen zu erwerben. Diese können je nach Platzverfügbarkeit kurzfristig hinzugebucht werden, wenn Eltern dringend einen erhöhten Betreuungsbedarf für einzelne Tage haben.

Die Gutscheine können für die Altersgruppe der 3-6-jährigen zu je 14,00 € und für die Altersgruppe der 1-3-jährigen zu je 17,50 € erworben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 19.07.2019


Arne Zwick
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde samt Hinweisen nach § 4 Abs. 4 GemO durch das Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2019 veröffentlicht.

Meßkirch, den 19. Juli 2019
Bürgermeisteramt:


Arne Zwick
Bürgermeister